

## Ansprüche aus einem Sachmangel

=Gewährleistung beim Kauf, Vorsicht: nicht Garantie (das gibt der Hersteller/individuell vereinbart)

Was ist ein Mangel? Kaufvertrag §434

(Miete: §§ 536-536d BGB

Leihe §600 BGB

Werkvertrag §§ 633-639 BGB)

Die Verpflichtung, die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern, ist eine Primärleistungspflicht für den Verkäufer aus dem Kaufvertrag (§433 I 2 BGB)

(Rechtsmangel §435 BGB liegt vor, wenn die verkaufte Sache mit Rechten Dritter belastet ist, die der Käufer im Vertrag nicht übernommen hat. (z.B. Vorverkaufsrecht bei Immobilien))

Voraussetzungen für einen Anspruch:

Schuldverhältnis-Pflichtverletzung -> Mangel lag bei Gefahrübergang bereits vor normalerweise bei Übergabe (§446) -> Käufer hatte keine Kenntnis vom Mangel bei Vertragsschluss?(§442)-> Sachmangel (Ist-Beschaffenheit entspricht nicht der Soll-Beschaffenheit)-> dabei Prüfung des §434 -> Erheblichkeit bes. bei Rücktritt

Systematik Sachmangel §434

Fehler in der Sache		Fehler im Zusammenhang mit der Montage	Falsche Lieferung
Fehler in der Beschaffenheit	Fehler in der Verwendbarkeit	unsachgemäße vereinbarte Montageleistung	Aliud (=falsche Sache)
fehlende <b>vereinbarte</b> Beschaffenheit <sup>1</sup>	ungeeignet für <b>vertraglich</b> vorausgesetzte Verwendung	Problem durch mangelhafte Montageleistung	Mankolieferung (=zu geringe Menge)
fehlende <b>übliche</b> und <b>erwartbare</b> Beschaffenheit	ungeeignet für <b>gewöhnliche</b> Verwendung		
fehlende Eigenschaft laut öffentlichen Äußerungen (auch Werbung und Kennzeichnung)			

<sup>1</sup>Vorrang des subjektiven Fehlerbegriffs (vereinbart /vertraglich vorausgesetzt) vor dem objektiven Fehlerbegriff (üblich/gewöhnlich)

Dann Ansprüche aus §437 BGB (Merkzettel!)

a) Nacherfüllung (immer zuerst! vorrangig!) (Grund: pacta sunt servanda!!!)

b) Fristsetzung und Rechtsfolgen

erfolgreich	erfolglos	entbehrlich
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mangel ist erfolgreich beseitigt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachbesserung schlägt 2x fehl (§440BGB)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nacherfüllung verweigert (§440)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>mangelfreie Ersatzleistung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Frist verstreicht ergebnislos</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nacherfüllung unzumutbar (§440)</li> <li>relatives Fixgeschäft (§323 II)</li> <li>besondere Umstände (§281 II, 323II)</li> </ul>
↓	↓	↓
Erlöschen des Schuldverhältnisses	Ansprüche auf Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung zu prüfen	

c) Unabhängig davon ist Schadensersatz neben der Leistung

(Schäden aus Schutzpflichtverletzung und Mangelfolgeschaden: Schaden, der aufgrund eines Mangels entsteht: z.B. Zimmerbrand wegen fahrlässig verursachter Fehler eines Elektrogerätes)

### Fall 1:

K kauft im Laden des V einen CD-Player. Als er zu Hause das Gerät ausprobieren will, stellt er fest, dass die Suchtaste (zur Auswahl eines bestimmten Liedes auf einer CD) nicht funktioniert. Er geht zum Laden und verlangt sein Geld zurück. Der Verkäufer (V) bietet an, das Gerät zu reparieren. Stellen Sie die Rechte des K in diesem Fall dar. Klären Sie auch, welche weiteren Voraussetzungen dazu evtl. gegeben sein müssten.

## Falllösung zu Sachmangel Fall 1

### I. Schuldverhältnis

\_\_\_\_\_ . „K kauft im Laden des V einen CD-Player.“ (+)

### II. Leistungsstörung/ Pflichtverletzung

Pflicht des V: Nach §433 hat der Verkäufer die Sache \_\_\_\_\_ zu übergeben.

#### **PRÜFEN ob ein Sachmangel vorliegt (434):**

- 434 I 1: Es liegt \_\_\_\_\_ über die Beschaffenheit der Sache vor.
- 434 I 2 1. Alt: Es wurde vertraglich offenbar \_\_\_\_\_ vorausgesetzt.
- 434 I 2 2. Alt: Die Sache hat nicht die \_\_\_\_\_ Beschaffenheit und eignet sich nicht für die \_\_\_\_\_ Verwendung, da bei einem CD-Player üblicherweise die Suchtaste funktionieren müsste.
- Der Zeitpunkt des \_\_\_\_\_ war hier nach 446 bei der Übergabe der Sache. Zu diesem Zeitpunkt war der Fehler offenbar \_\_\_\_\_.  
⇒ Hier liegt **ein /kein** Sachmangel vor.

#### **PRÜFEN ob die Ansprüche des K vielleicht ausgeschlossen sind (Verjährung oder Kenntnis?)**

Ein Anspruch des K würde in \_\_\_\_\_ nach der Übergabe der Sache verjähren (438 I Nr.3). Diese Verjährungsfrist ist \_\_\_\_\_ abgelaufen.

Außerdem wusste K nichts von der kaputten Suchtaste und muss seine \_\_\_\_\_ auch nicht \_\_\_\_\_ (442)

#### **RECHTSFOLGEN nach 437**

##### **437 Nr.1:**

##### 439 I: Recht auf Nacherfüllung nach 439 I

K kann also \_\_\_\_\_ Reparatur \_\_\_\_\_ eine Ersatzlieferung verlangen.  
=>K kann aber das Geld (zunächst) nicht zurückverlangen.

=>Würde K die Ersatzlieferung verlangen, so müsste V sie ihm gewähren.

439 III: Wäre die Ersatzlieferung für V mit **unverhältnismäßig** hohen Kosten verbunden (z.B. weil er Ersatzgeräte nur noch sehr teuer beschaffen kann) oder wäre die Ersatzbeschaffung überhaupt **nicht** mehr **möglich** (275 I), so könnte K **nur** die Reparatur verlangen.

##### **437 Nr. 2**

##### Rücktritt vom Vertrag nach 323:

TBM: V hat seine **Leistung** nicht vertragsgemäß erbracht. ( )

**Erheblichkeit** des Mangels (323V) ist bei nicht funktionierender Suchtaste gegeben. ( )

K ist für den Mangel nicht **verantwortlich**: ( )

K stellt ihm eine **angemessene Frist** zur Nacherfüllung und diese läuft erfolglos ab: K hat bisher **eine/keine** Nachfrist gesetzt. ( )

Für die **Entbehrlichkeit** der Fristsetzung nach 323 II stehen im Fall \_\_\_\_\_ Anhaltspunkte.

Rücktritt vom Vertrag nach 440:

**TBM:** V verweigert \_\_\_\_\_ der Nacherfüllung gem. 439III: ist hier nicht der Fall. (-)

Oder: die dem K zustehende Art der Nacherfüllung ist für K \_\_\_\_\_ (-)

Oder: die dem K zustehende Art der Nacherfüllung ist \_\_\_\_\_ (-)

Rücktritt vom Vertrag nach 326 V:

**TBM.** Gegenseitiger \_\_\_\_\_ (+)

\_\_\_\_\_ des Mangels (323 V) (+)

K ist für den Mangel nicht \_\_\_\_\_

Es müsste nach 275 I-III \_\_\_\_\_ sein, den Sachmangel zu beheben: Dies ist offenbar nicht gegeben, da V ja eine Reparatur anbietet.

**Ergebnis:** K hat also \_\_\_\_\_ das Recht, da er das Geld \_\_\_\_\_ zurückverlangen kann. V hat aber auch \_\_\_\_\_ das Recht, da K zwischen Reparatur und Ersatzlieferung wählen kann.

Zwischenergebnis:

K kann vom KV nicht zurücktreten, solange er dem V keine Nachfrist zur Nacherfüllung (nach Wahl des K: Ersatzlieferung oder Reparatur) gesetzt hat.

Minderung des Kaufpreises nach 441:

Eine Minderung kommt immer nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für einen wirksamen Rücktritt (Ausnahme: Minderung auch bei einem unerheblichen Fehler) gegeben sind. Dies ist hier nicht der Fall. K kann also auch nicht mindern.

**437 Nr. 3**

Ein **Schadensersatz statt der Leistung** kommt bei einem behebbaren Mangel grundsätzlich nur in Betracht, wenn K dem V eine \_\_\_\_\_ setzt und V den \_\_\_\_\_ Fristablauf zu vertreten hat. Dies ist hier nicht der Fall.

K hat also keinen Schadensersatzanspruch statt der Leistung.